

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 2. Februar 2021	Nr. 15
------	------------------------------	--------

Änderung der Satzung der Immobilien Bremen

Vom 14. Januar 2021

Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 2020 und mit Genehmigung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Januar 2021 wird gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379), zuletzt §§ 2 und 9 geändert durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 71), die Satzung der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 4. August 2009 (Brem.ABl. S. 1041), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 2012 (Brem.ABl. S. 307), wie folgt geändert:

1. In § 3 Absätze III, V, VI, VII, § 4, § 5 Absätze I, III Nummer 3,4, 7, § 6 Absätze III, IV und § 8 Absatz II werden die Wörter „Die Senatorin für Finanzen“ durch „Der Senator für Finanzen“ ersetzt.
2. § 3 Absatz VI erhält folgende Fassung:

„(VI) Die Anstalt hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Anstalt allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Anstalt durch beide Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann durch den Senator für Finanzen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.“
3. § 3 Absatz VII erhält folgende Fassung:

„(VII) Die Geschäftsführung stellt durch Erlass einer Unterschriftenrichtlinie, die der Genehmigung des Senators für Finanzen bedarf, in der Anstalt das Vier-Augen-Prinzip sicher.

Diese Änderungssatzung tritt sofort in Kraft und wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Bremen, den 14. Januar 2021

Der Senator für Finanzen